

Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV)

(vom 17. September 2008)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 2 des Zivilschutzgesetzes (ZSG) vom 19. März 2007,

beschliesst:

A. Zuständigkeiten

§ 1. Der Regierungsrat ordnet Zusammenschlüsse von Gemeinden gemäss § 8 Abs. 3 ZSG an. Regierungsrat

§ 2. ¹ Die Sicherheitsdirektion genehmigt Verträge über Zusammenschlüsse von Gemeinden gemäss § 8 Abs. 2 ZSG. Direktion

² Sie bezeichnet die Kommandantin oder den Kommandanten der kantonalen Zivilschutzorganisation.

§ 3. ¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz (Amt) ist die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Kantons. Es erfüllt alle Aufgaben im Zivilschutz, die dem Kanton übertragen sind und für die keine andere Behörde zuständig ist. Amt

² Es erlässt Weisungen für den Vollzug.

§ 4. Die kantonale Zivilschutzorganisation unterstützt die Gemeinden und hilft bei interkantonalen und grenzüberschreitenden Notlagen. Kantonale
Zivilschutz-
organisation

§ 5. ¹ Die Gemeinden bewilligen Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kommunaler Ebene. Gemeinden

² Sie stellen sicher, dass Schutzbauten für die Zivilschutzorganisationen und öffentliche Schutzräume für die Bevölkerung gebaut, unterhalten und erneuert werden.

³ Sie bezeichnen das Kontrollorgan für die Schutzbauten.

⁴ Sie bezeichnen für die periodische Kontrolle der Schutzräume eine Stelle.

Flughafen
Zürich

§ 6. ¹ Die Betreiberin des Flughafens vollzieht die Massnahmen im Schutzbaubereich auf dem Gelände des Flughafens wie eine Gemeinde.

² Das Amt und die Betreiberin des Flughafens regeln die Einzelheiten vertraglich.

B. Aufgebot und Kontrollführung

Dienstanzeigen
und Aufgebot

§ 7. ¹ Die anbietenden Stellen für die Grund-, die Zusatz- und die Kaderausbildung, die Weiterbildung sowie die Wiederholungskurse stellen den Schutzdienstpflichtigen vor dem Aufgebot eine Dienstanzeige zu. Der Dienstleistungsplan gemäss § 11 gilt ebenfalls als Dienstanzeige.

² Wer drei Wochen vor der Dienstleistung kein Aufgebot erhalten hat, meldet sich bei der Aufgebotsstelle.

³ Aufgebote für Einsätze gemäss Art. 27 Abs. 2 BZG und § 10 Abs. 3 ZSG bedürfen keiner Dienstanzeige.

⁴ Aufgebote bei Katastrophen und in Notlagen erfolgen mit dem vom Kanton festgelegten technischen System.

Zuteilung

§ 8. ¹ Das Amt teilt vor abgeschlossener Grundausbildung die Schutzdienstpflichtigen der Personalreserve zu. Danach kann es die Schutzdienstpflichtigen einer Zivilschutzorganisation zuteilen.

² Es kann Schutzdienstpflichtige umteilen:

- a. auf Antrag der Zivilschutzorganisation,
- b. bei Wohnsitzwechsel des Schutzdienstpflichtigen.

Daten-
bearbeitung

§ 9. ¹ Das Amt bearbeitet und speichert elektronisch die für die Kontrollführung im Zivilschutz erforderlichen Personendaten aus den Einwohnerkontrollregistern der Gemeinden und aus dem Personal-Informationssystem der Armee (PISA).

² Es verwaltet die Personendaten der Schutzdienstpflichtigen auf einer zentralen Datenbank.

³ Der Datenaustausch zwischen dem Amt und den Gemeinden erfolgt elektronisch mit dem vom Amt festgelegten technischen System.

⁴ Sind die technischen Voraussetzungen gegeben, können Gesuche in elektronischer Form eingereicht werden.

C. Ausbildung

§ 10. ¹ Die Grund-, die Zusatz- und die Kaderausbildung sowie die Weiterbildung werden durch hauptamtliches Lehrpersonal erteilt. Das Amt kann den Einsatz von nebenamtlichem Lehrpersonal bewilligen.

Aus- und
Weiterbildung

² Das Amt erstellt ein Kurstableau für die kantonalen Kurse.

§ 11. ¹ Das Kader der Zivilschutzorganisationen führt die Wiederholungskurse durch.

Wiederholungs-
kurse

² Das Amt genehmigt die von den Gemeinden eingereichten Wiederholungskursprogramme.

³ Die Kommandantinnen und Kommandanten erstellen jährlich einen Dienstleistungsplan für ihre Zivilschutzorganisation, den sie dem Amt jeweils bis 30. September des Vorjahres zur Genehmigung einreichen. Sie stellen ihn nach erteilter Genehmigung den Angehörigen der Zivilschutzorganisation bis 15. November zu.

⁴ Schutzdienstpflichtige, die bis am 15. Dezember keinen Dienstleistungsplan erhalten haben, melden sich bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle der Gemeinde.

§ 12. ¹ Die Zivilschutzorganisationen melden dem Amt geeignete Anwärterinnen und Anwärter für Kader- und Spezialistenaufgaben zur Erreichung des Sollbestandes.

Kader-
ausbildung und
Beförderung

² Das Amt befördert die Anwärterinnen und Anwärter nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung.

³ Die Kommandantinnen und Kommandanten können im Rahmen der Wiederholungskurse folgende Beförderungen vornehmen:

- a. höchstens 15% der Soldaten zu Gefreiten,
- b. Korporale mit Stellvertreterfunktion zu Wachtmeistern,
- c. Leutnants nach zwei absolvierten Wiederholungskursen zu Oberleutnants.

§ 13. ¹ Als hauptamtliches Lehrpersonal sind eidgenössisch diplomierte Zivilschutzinstructorinnen und -instructoren tätig. Das Amt kann Zusatzausbildungen verlangen.

Lehrpersonal

² Das Amt legt die Anforderungen für die Ausbildung des nebenamtlichen Lehrpersonals fest.

Ausbildungs-
infrastruktur

§ 14. ¹ Das Amt betreibt ein Ausbildungszentrum in Andelfingen.

² Die Gemeinden erstatten Staatsbeiträge für Zivilschutz-Ausbildungszentren zurück, wenn sie die Bundesbeiträge gemäss Art. 42 Abs. 1 BZG zurückerstatten müssen.

³ Werden Zivilschutz-Ausbildungszentren infolge von Reformen oder neuen Organisationsstrukturen aufgehoben, sind die Staatsbeiträge nur zurückzuerstatten, wenn

- a. sie an Landerwerbskosten geleistet wurden und
- b. das Land gewinnbringend veräussert wird.

D. Material und Fahrzeuge

Persönliche
Ausrüstung

§ 15. ¹ Schutzdienstpflichtige, die einer Zivilschutzorganisation zugeteilt sind, erhalten die persönliche Ausrüstung.

² Sie geben die persönliche Ausrüstung bei ihrer Entlassung aus dem Zivilschutz oder beim Wegzug aus dem Kanton der Zivilschutzorganisation zurück.

Ausrüstung der
Zivilschutz-
organisationen

§ 16. ¹ Das Amt legt Art und Umfang der Mindestausrüstung der Zivilschutzorganisationen in einer Materialliste fest.

² Es beschafft das Material und die Fahrzeuge. Es hört die Gemeinden und die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes dazu an.

³ Es regelt die Verwendung der vom Bund den Gemeinden vor dem 1. Januar 2004 gelieferten Ausrüstung.

⁴ Es bewilligt den Zivilschutzorganisationen den Verkauf, die kostenlose Weitergabe und die Entsorgung von überzähliger Ausrüstung.

Zivilschutz-
fremde
Verwendung

§ 17. ¹ Die Gemeinden dürfen die ihnen abgegebene Ausrüstung für zivilschutzfremde Zwecke verwenden, wenn

- a. die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt wird und
- b. die Kommandantin oder der Kommandant zustimmt.

² Die Funkgeräte Polycom werden nur den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes abgegeben.

Kontrolle

§ 18. Das Amt kontrolliert periodisch die von Bund und Kanton beschaffte Ausrüstung.

E. Schutzbauten

§ 19. ¹ Die Gemeinden führen eine Liste der auf ihrem Gebiet verfügbaren Schutzplätze für die ständige Wohnbevölkerung. Sie weisen Gebiete aus, in denen zu wenig, genügend und zu viel Schutzplätze vorhanden sind. Schutzplatzsteuerung und Zuweisung

² Sie weisen der Bevölkerung die Schutzräume zu.

³ Sie legen dem Amt alle fünf Jahre die Planung des Schutzraumbaus zur Genehmigung vor.

§ 20. ¹ Die Gemeinden legen die Gebiete fest, in denen öffentliche Schutzräume erstellt oder bestehende Schutzräume erneuert werden müssen. Öffentliche Schutzräume

² Das Amt entscheidet auf Antrag der Gemeinde über die Zahl der Schutzplätze, den Standort und die Dringlichkeit der Bereitstellung.

§ 21. ¹ Die Gemeinden können bei Neubauten für zwei oder mehrere benachbarte Wohnhäuser und Wohnheime gemeinsame Schutzräume anordnen, wenn Gemeinsame Schutzräume

- a. ein Gebäude weniger als fünf Schutzplätze benötigt und
- b. die Neubauten in einem Gebiet mit zu wenig Schutzplätzen stehen.

² Diese Auflage ist im Baubewilligungsverfahren zu verfügen.

§ 22. ¹ Ferien- und Personalhäuser, Kinder- und Jugendheime sowie Klöster und Internate sind Wohnhäusern im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BZG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (ZSV) gleichgestellt. Bei Lofthäusern ist pro 40 m² Bruttogeschossfläche ein Schutzplatz zu erstellen. Schutzraumbau

² Als Spitäler und Heime im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BZG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 lit. b ZSV gelten auch

- a. Sanatorien,
- b. psychiatrische Kliniken,
- c. Entzugs-, Heil- und Rehabilitationsanstalten,
- d. Invalidenheime.

³ Bei gemischter Gebäudenutzung besteht nur für den Wohnbereich eine Schutzraumbaupflicht.

⁴ Als Neubauten von Wohnhäusern, Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen gelten

- a. auf einem vorher nicht überbauten oder durch Abbruch neu überbaubar gemachten Baugrund erstellte Gebäude,
- b. selbstständige Anbauten.

⁵ Als Areal im Sinne von Art. 17 Abs. 3 und 4 ZSV gelten mehrere aneinandergrenzende Grundstücke (Parzellen), die derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer bzw. derselben Baurechtnehmerin oder demselben Baurechtnehmer gehören. Strassen im Areal unterbrechen das Areal nicht.

- Ausnahmen § 23. Das Amt kann anstelle des Baus von Schutzräumen die Leistung eines Ersatzbeitrages verfügen. Dies gilt für
- a. die in Art. 18 ZSV aufgeführten Fälle,
 - b. die Herabsetzung der Zahl der zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten,
 - c. nicht unterkellerte Gebäude.
- Bewilligung § 24. ¹ Das Amt bewilligt die Schutzraumbauprojekte. Es kann die Gemeinden zur Erteilung von Bewilligungen ermächtigen.
² Die Gemeinden erteilen die Baufreigabe erst nach der Bewilligung des Schutzraumbauprojektes.
³ Die Bewilligungen verfallen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Bau begonnen wird.
- Sicherheitsleistung § 25. ¹ In der Baubewilligung kann Sicherheitsleistung verlangt werden für:
- a. die Mängelbehebung,
 - b. die Aufwendungen des Kontrollorgans.
- ² Der Aufwand des Kontrollorgans kann durch Pauschalbeträge abgegolten werden.
- Abnahme § 26. ¹ Das Kontrollorgan führt die Abnahme innert zweier Monate nach Meldung der Fertigstellung des Schutzraumes durch die Projektverfasserin oder den Projektverfasser, spätestens aber nach Erteilung der Bezugsbewilligung des Gebäudes durch.
² Die Frist für eine Mängelbehebung beträgt 90 Tage. Die Nachkontrolle und die Schlussabnahme erfolgen spätestens sechs Monate nach der Abnahme.
- Ersatzbeiträge
a. Leistung § 27. ¹ Die Gemeinden legen die Pflicht zur Leistung von Ersatzbeiträgen im Baubewilligungsverfahren fest; das Amt verfügt deren Höhe.
² Ersatzbeiträge bleiben im Eigentum der Gemeinde, in der sie geleistet wurden. Sie werden durch diese verwaltet. Das Amt genehmigt die Verwendung der Mittel.

³ Das Amt führt eine Liste über die verfügbaren und die verwendeten Ersatzbeiträge. Es teilt den Gemeinden jeweils auf Ende Jahr den Stand der Ersatzbeiträge mit. Differenzen sind innerhalb von 90 Tagen zu bereinigen.

⁴ Erfüllen Hauseigentümerinnen und -eigentümer die Schutzraum- baupflicht auf dem gleichen Areal innert fünf Jahren nach rechts- kräftiger Festlegung des Ersatzbeitrages, können sie die zinslose Rück- erstattung der Ersatzbeiträge verlangen.

⁵ Die Leistung der Ersatzbeiträge entfällt, wenn das Amt bei öffentlichen Bauvorhaben der Gemeinden eine Ausnahme von der Schutzraum- baupflicht im Sinne von § 23 gewährt.

§ 28. Das Amt kann die Verwendung der Ersatzbeiträge nament- lich für folgende weitere Aufgaben und Massnahmen des Zivilschutzes im Sinne von Art. 22 Abs. 1 ZSV bewilligen:

- a. Aufwendungen für die Planung des Schutzraumbaus und die perio- dische Schutzraumkontrolle,
- b. Erneuerung von bestehenden Schutzräumen, sofern dadurch die Erstellung von öffentlichen Schutzräumen vermieden werden kann,
- c. Unterhalt und Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der öffent- lichen Schutzanlagen, soweit diese Kosten den jährlichen Pauschal- beitrag des Bundes übersteigen,
- d. Unterhalt und Betrieb von Telematik- und Alarmierungsmitteln,
- e. Beschaffung, Unterhalt und Betrieb von Hard- und Software,
- f. Beschaffung, Unterhalt und Entsorgung von Ausrüstung.

§ 29. ¹ Die Gemeinden kontrollieren den baulichen Zustand und die technische Betriebsbereitschaft der bestehenden Schutzräume gemäss den Weisungen des Bundes.

Periodische
Kontrolle
a. Schutzräume

² Mängel sind innert 90 Tagen zu beheben.

§ 30. ¹ Das Amt kontrolliert die Schutzanlagen gemäss Art. 35 Abs. 1 ZSV.

b. Schutz-
anlagen

² Mängel sind innert eines Jahres zu beheben.

³ Schutzbauten, die im sanitätsdienstlichen Bereich nicht mehr benötigt werden, stehen den Eigentümerinnen und Eigentümern im Rahmen der Bestimmungen des Bundes für ihre Bedürfnisse zur Ver- fügung, soweit sie nicht als geschützte Unterkunft für Partnerorgani- sationen benötigt werden.

§ 31. ¹ Das Amt entscheidet auf Antrag der Gemeinden über die Aufhebung von Schutzräumen im Sinne von Art. 29 ZSV.

Aufhebung von
Schutzbauten

² Die Gemeinden erstatten Staatsbeiträge für öffentliche Schutzräume und Schutzanlagen zurück, wenn sie die Bundesbeiträge gemäss Art. 55 Abs. 2 BZG zurückerstatten müssen.

Ersatzvornahme § 32. ¹ Das Amt entscheidet über die Durchführung einer Ersatzvornahme im Sinne von Art. 58 BZG. Es kann den Vollzug der Gemeinde übertragen.

² Es ordnet ausnahmsweise die Leistung eines Ersatzbeitrages an, insbesondere wenn der finanzielle Aufwand für die Ersatzvornahme unverhältnismässig wäre.

F. Haftung

Kostenverteilung § 33. Der Kanton und die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Dritten gegenüber im Sinne von Art. 60 ff. BZG schadenersatzpflichtig.

G. Schlussbestimmung

Inkrafttreten § 34. Diese Verordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Notter Husi